Ringstrasse 10 7001 Chur +41 81 257 24 15 info@alt.gr.ch www.alt.gr.ch

Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben* (Tierwohl)

Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)



Impressum:

Auftraggeber: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

Autoren: Giochen Bearth, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

Heinz Feldmann, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft

(BUL)

Töni Gujan, Plantahof

Jon Paul Thom, Mutterkuh Schweiz

Thomas Roffler, Präsident Bündner Bauernverband

Grundlagen: Empfehlungen an Mutterkuhhalter und Alpgenossenschaften; zalp, 2007/2

Alpverantwortliche und Alphirten mit entsprechender Erfahrung

Alpanalyse von Junglandwirten

Unter

Mitwirkung von: Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (BLV)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte (VSKT)

Bündner Älpler Verein Bündner Bauernverband Mutterkuh Schweiz

Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

Glarner Alpverein Glarner Bauernverband

Abteilung Jagd und Fischerei Kanton Glarus Abteilung Landwirtschaft Kanton Glarus

Ort, Datum Chur, 05. März 2021

^{*} Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
- 2. Ausgangslage
- 3. Ziel und Zweck
- 4. Kriterien

4.1 Alporganisation

- 4.1.1 Abkalbestrategie
- 4.1.2 Alpreglemente mit Vorgaben zu Abkalbungen
- 4.1.3 Verantwortlichkeiten

4.2 Infrastruktur

- 4.2.1 Ausführung der Abkalbeweiden
- 4.2.2 Einfang, Fixation, Behandlungsmöglichkeit und kurzzeitiger Aufenthalt
- 4.2.3 Lage der Abkalbeweiden
- 4.2.4 Grafische Darstellung der möglichen Infrastruktur

4.3 Betreuung der Tiere

- 4.3.1 Eignung und Erfahrung des Alppersonals
- 4.3.2 Aufgaben des Alppersonals
- 4.3.3 Tierärztliche Betreuung

5. Umsetzung

5.1 Akteure

- 5.1.1 Tierwohl
- 5.1.2 Unfallverhütung
- 5.1.3 Herdenschutz

5.2 Zeitpunkt der Umsetzung

6. Anhänge

6.1 Checkliste für Alpverantwortliche

1. Einleitung

Diese Wegleitung regelt die Abkalbungen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91) und ist integrierter Bestandteil zu den Weisungen für die Sömmerung der Kantone Glarus und Graubünden.

2. Ausgangslage

Die Sömmerung von Nutztieren hat im Alpenraum eine lange Tradition und eine grosse wirtschaftliche Bedeutung.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Dafür verantwortlich sind die Landwirtschaftspolitik, der zunehmende Sommertourismus und die Einwanderung und rasche Zunahme der Wolfspopulation. Vor vierzig Jahren war eine Geburt eines Kalbes auf einem Sömmerungsbetrieb undenkbar und kam nur bei Frühgeburten oder falsch bestimmten Geburtsterminen vor. Betriebe mit Mutterkuhhaltung haben stark zu genommen und Mutterkühe gebären ganzjährig und somit auch auf den Sömmerungsbetrieben, denn der Fleischmarkt verlangt ein ganzjähriges Angebot.

Touristen nutzen den Alpenraum in den Sommermonaten viel intensiver und Wolfsrudel und andere Grossraubtiere beanspruchen diesen Raum je länger je mehr auch für sich. Eine Geburt auf der Weide ist ein natürliches Ereignis und aus Sicht des Tierwohls unter geeigneten Voraussetzungen zu befürworten. Das bedeutet, dass Gefahren für die Tiere bei der Geburt vermieden oder auf ein vertretbares Mass reduziert werden müssen und gilt vor allem für unkontrollierte Geburten auf Sömmerungsbetrieben. Die Geburt ist eine sehr sensible Phase, während der sowohl Muttertier als auch Kalb ungeschützt sind. Tierhaltende sind verpflichtet für ihre Tiere zu sorgen und sie bei Krankheiten und Verletzungen zu pflegen und zu behandeln.

Geburten auf Sömmerungsbetrieben müssen aus Sicht des Tierwohls nicht verboten werden, zumal ein Verbot für die Land- und Alpwirtschaft sowie für den Markt weitreichende Folgen hätte. Auch mit anderen Massnahmen kann das Gefahrenpotential für Kuh und Kalb auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Rahmenbedingungen für Geburten auf Sömmerungsbetrieben müssen ganzheitlich beurteilt werden und die Aspekte Tierwohl, Unfallverhütung und Herdenschutz berücksichtigen.

Diese Wegleitung stützt sich auf die zutreffenden Artikel der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung und verweist auf die gesetzlichen Grundlagen der Unfallverhütung und des Herdenschutzes.

3. Ziel und Zweck

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an Landwirte, welche Tiere der Rindergattung sömmern, an Alpverantwortliche, an das Alppersonal, an praktizierende Tierärzte, welche Sömmerungsbetriebe mit Geburten betreuen sowie an Kontrollorgane, welche Sömmerungsbetriebe inspizieren.

Die Wegleitung versteht sich als Hilfsmittel und Entscheidungshilfe für Tierhalter, Alpverantwortliche und Alppersonal, ob und unter welchen Bedingungen ein Sömmerungsbetrieb für Abkalbungen geeignet ist.

Sie definiert die Kriterien, unter denen die Geburt eines Tieres der Rindergattung auf einem dafür geeigneten Sömmerungsbetrieb grundsätzlich möglich und verantwortbar ist.

Die Erfahrung und Eigenverantwortung der Alpverantwortlichen, der Bestösser/innen (Tierhalter/innen des Ganzjahresbetriebes) und des Alppersonals sind entscheidende Kriterien, damit das Tierwohl jederzeit garantiert ist. Alle beschriebenen Massnahmen sind aber auch zielführend für die Unfallverhütung und für den Herdenschutz und müssen entsprechend abgestimmt werden.

Die Phase der Geburt ist für jedes Lebewesen sehr sensibel. Hormonelle Veränderungen beeinflussen das Verhalten (Mutterinstinkt) und führen zu veränderten Verhaltensmustern. Die Geburt kann auch bei extensiv gehaltenen Nutztieren zu Komplikationen führen, welche ohne tierärztliche Hilfe für Mutter und Kalb lebensbedrohlich sein können.

Für Grossraubtiere ist eine Geburt eine einladende Situation um Beute zu machen.

4. Kriterien

4.1 Alporganisation

4.1.1 Abkalbestrategie

Jeder Sömmerungsbetrieb mit Geburten muss für sich beurteilen, ob Geburten erwünscht und vor allem verantwortbar sind oder nicht und wenn ja, wie die Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Ein Mehrheitsentscheid für oder gegen Geburten auf der Alp hat unter Umständen kurzfristig Einfluss auf die Zusammensetzung der Bestössergemeinschaft, garantiert aber langfristig Stabilität und Kontinuität. Möglich ist, dass hochträchtige Tiere für die Geburt zurück in den Heimbetrieb gebracht werden, sofern der Heimbetrieb in vernünftiger Distanz liegt und das Tier keinen grossen Belastungen ausgesetzt ist. Die Geburten können auch auf bestimmte Zeitfenster in Abhängigkeit von der Topografie der Alp eingeschränkt werden. Diese Variante ist in der Umsetzung jedoch anspruchsvoll. Falls Geburten nur in einem bestimmten Zeitfenster erwünscht sind, muss unter Umständen auch die Präsenz des Stieres während der Sömmerung geregelt werden.

4.1.2 Alpreglemente mit Vorgaben zu Abkalbungen

Die Verantwortlichen haben Strategie und Vorgehensweise in einem Alpreglement oder in einer Vereinbarung zu regeln. Unabdingbar ist die frühzeitige Planung. Auf einer Alp mit Abkalbungen sind Abkalbeweiden einzurichten. Die für die Alp verantwortliche Person muss frühzeitig provisorische Angaben zu möglichen Abkalbungen und zum Abkalbezeitpunkt einfordern, damit die richtige Grösse und der richtige Ort der Abkalbeweiden sowie die notwendige Infrastruktur geplant werden können.

Die definitiven und verbindlichen Angaben zur Trächtigkeit und zum ermittelten Abkalbetermin aller Tiere, welche während der Sömmerung abkalben, hat möglichst genau mit Vermerk auf dem Begleitdokument, resp. auf der Tierliste zu erfolgen.

Ebenfalls sind die Verantwortlichkeiten der Beteiligten schriftlich festzuhalten.

4.1.3 <u>Verantwortlichkeiten</u>

Die Bestösser/innen tragen die Hauptverantwortung für ihre trächtigen Tiere. Im Einverständnis mit den Alpverantwortlichen werden die Zuständigkeiten für die Phase um die Geburt zusammen mit dem Alppersonal im Detail geregelt (Ausscheiden aus der Herde und Treiben

der hochträchtigen Tiere auf die Geburtsweide, Einfangen und Fixieren des Muttertieres für die Geburtshilfe, fachgerechtes Entsorgen von Tot- und Nachgeburten, Markieren der Kälber, Behandlungen und Nachbehandlung en, Zurücktreiben der Kühe und Kälber zur Herde).

4.2 Infrastruktur

4.2.1 Ausführung der Abkalbeweiden

Die Abkalbeweiden sind vorgesehen für hochträchtige Tiere der Rindergattung in Geburtsnähe bis 14 Tage nach der Geburt. Die Weiden müssen für das Alppersonal gut einsehbar sein, dürfen keine Stellen mit Absturzgefahr aufweisen und müssen mit zwei elektrifizierten Litzen eingezäunt sein. Für eine Abkalbeweide wird eine Richtgrösse von maximal 5 ha festgelegt, damit eine sorgfältige Überwachung der hochträchtigen und neugeborenen Tiere erfolgen kann. Die Abkalbeweide ist unter Umständen auch nicht nur für hochträchtige und neugeborenen Tiere vorgesehen, Auf alle Fälle darf sich nicht die ganze Herde in der Abkalbeweide aufhalten, ausser diese besteht nur aus einzelnen Tieren. Häufig hat die Geburt im kleinen Herdenverband Vorteile. Es macht auch Sinn und kann sogar notwendig sein, dass ein Sömmerungsbetrieb verschiedene Albkalbeweiden auf unterschiedlichen Vegetationsstufen vorsieht.

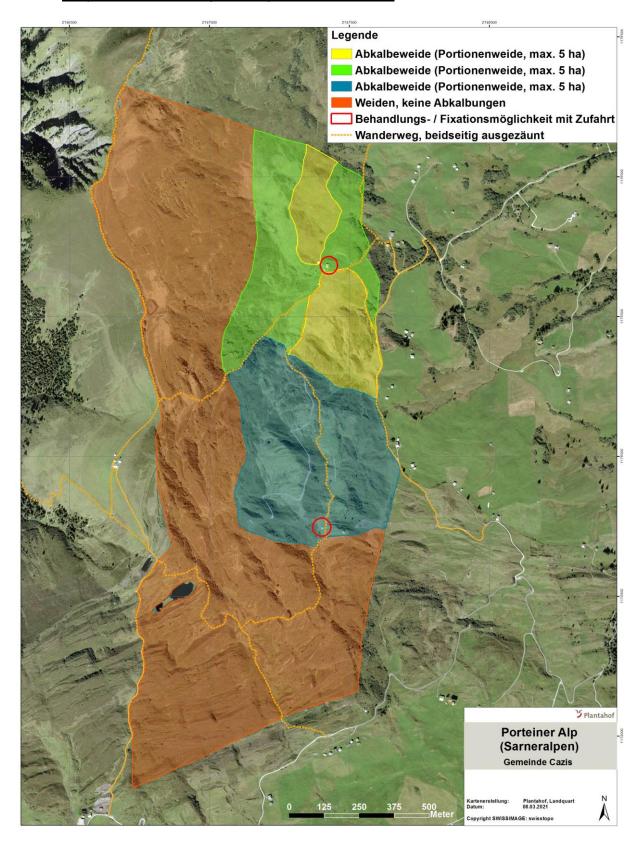
4.2.2 Einfang, Fixation, Behandlungsmöglichkeit und kurzzeitiger Aufenthalt

In der Nähe jeder Abkalbeweide muss ein fest eingerichteter Einfang (z.B. Panels), eine Fixationseinrichtung mit einem Pferch oder ein Stallgebäude für die notfallmässige Geburtshilfe, Behandlung und Nachbehandlung und für das Markieren der Kälber vorhanden sein. Der Pferch oder das Stallgebäude dienen geschwächten Muttertieren und Kälbern als kurzzeitiger Aufenthaltsort, wo sie gepflegt und behandelt werden können.

4.2.3 <u>Lage der Abkalbeweiden</u>

Die Abkalbeweiden müssen über eine nahe gelegene Infrastruktur gemäss Punkt 4.2.2 verfügen, für Notfälle gut erreichbar sein und im Weideplan eingezeichnet werden.

4.2.4 Graphische Darstellung der möglichen Infrastruktur



4.3 Betreuung der Tiere

4.3.1 Eignung und Erfahrung des Alppersonals

Das Alppersonal muss sich aufgrund der ausgewiesenen Fähigkeiten (Ausbildung und Erfahrung) zur Betreuung der abkalbenden Tiere eignen.

4.3.2 Aufgaben des Alppersonals

Muttertiere um den Geburtstermin und bis 14 Tage nach der Geburt sind zusammen mit ihren Kälbern mindestens *zwei Mal täglich** zu kontrollieren (*Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren; SR 455.110.1).

Der Umgang mit Aborten ist unter Punkt 5.2 der Weisungen für die Sömmerung für die Kantone Glarus und Graubünden geregelt (www.alt.gr.ch).

Umgestandene Kälber und Totgeburten sind anschliessend rasch und fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für Nachgeburten, falls sie nicht vom Muttertier gefressen wurden.

4.3.3 <u>Tierärztliche Betreuung</u>

Die Geburt und die Nachgeburtsphase kann bei Nutztieren zu Komplikationen führen, welche ohne tierärztliche Hilfe für Muttertier und Kalb lebensbedrohlich sein können. Der/die behandelnde Tierarzt/-ärztin muss frühzeitig über die gewählte Abkalbestrategie informiert werden und muss diese mittragen. Der Sömmerungsbetrieb stellt eine Einfang- und Fixationseinrichtung mit Behandlungs- und kurzzeitiger Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung, welche die Bedürfnisse des Tierarztes abdecken.

5. Umsetzung

5.1 Akteure

5.1.1 Tierwohl

Auch unabhängig von dieser Wegleitung müssen massive Verstösse gegen die Tierschutzund Tierseuchengesetzgebung von Amtes wegen zur Anzeige gebracht werden. Dafür zuständig ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit.

5.1.2 <u>Unfallverhütung</u>

Siehe Ratgeber zur Unfallverhütung, Rindvieh im Weide- und Wandergebiet, Branchenlösung des Schweizer Bauernverbandes, agriTOP nach EKAS 6508.

5.1.3 Herdenschutz

Die intensive und sorgfältige Überwachung und Betreuung hochträchtiger und neugeborener Tiere der Rindergattung sowie die in dieser Wegleitung beschriebenen zumutbaren technischen Schutzmassnahmen genügen den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geforderten Vorgaben an den Herdenschutz von Rindvieh im Sömmerungsgebiet.

Somit werden allfällige Risse von Kälbern zukünftig als geschützte Nutztierrisse angerechnet. Die Agridea wird das Merkblatt "Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden" bereits diesen Sommer in diesem Sinne anpassen.

5.2 Zeitpunkt der Umsetzung

Die Umsetzung beginnt bereits im Sommer 2021, wobei entsprechende Erfahrungen gesammelt werden sollen. Die definitive Umsetzung erfolgt im Sommer 2022, unter Berücksichtigung der im Sommer 2021 gemachten Erfahrungen.

6. Anhang

6.1 Anhang 1: Checkliste Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben